

27. Welche Bedeutung hat die Klausel „Netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat“ für die Frage des Zeitpunktes, in dem das Eigentum an der verkauften Ware auf den Käufer übergeht?

II. Zivilsenat. Urf. v. 15. April 1921 i. S. B. (Kf.) w. Z. (Befl.).  
II 439/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der ursprünglich mitbeklagte Kaufmann C. in Berlin kaufte im Oktober und November 1916 von dem jetzigen Alleinbeklagten Z. daselbst je einen Wagen Schuhcreme mit der Bestimmung, daß die Versendung mit Militärzug an Sch. & Co. in Konstantinopel erfolgen sollte, und erhielt von Z. je gegen Zahlung des Kaufpreises die mit dem Stempel der Abgangsstation Berlin, Schlesischer Bahnhof, versehenen Frachtbriefduplikate vom 31. Oktober 1916 über den Wagen 9072 Posen, adressiert an „Sch. & Co. in Konstantinopel“, und vom 18. November 1916 über den Wagen 13542 Breslau, adressiert an „Sch. & Co. in Konstantinopel, Sofia transit Türkei“, ausgehändig. Er verkaufte die beiden Wagen Schuhcreme an den Kläger weiter und übergab diesem die beiden Frachtbriefduplikate, wogegen er seinerseits den Kaufpreis bezahlt erhielt. Vor Abgang der Wagen änderte jedoch Z. mit Genehmigung der Abgangsstation die Originalfrachtbriefe dahin ab, daß der über Wagen 9072 Posen vom 2. November 1916 datiert und „an die Weiterleitungsstelle Oberleschen zur Weiterbeförderung an das Kriegsministerium Sofia (Spediteur Sch. & Co.)“ adressiert wurde, während der über Wagen 13542 Breslau das Datum des 25. November 1916 und die Adresse: „An das Kriegsministerium (Disponent Spediteur Sch. & Co.) Sofia transit durch die Weiterleitungsstelle Oberleschen“ erhielt. Infolgedessen wurden die Wagen nach Sofia befördert, wo sie von dem Bulgarischen Kriegsministerium angehalten und erst im Sommer 1917, als die Ware schon durch Eintrocknen gelitten hatte, freigegeben wurden.

Im Juni wurde der Kläger gegen C. und Z. auf Zahlung von 70000 M Schadenserzatz (Erstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises und des ihm entgangenen Gewinns) nebst Zinsen klagbar. Er verglich sich aber dann, unter Vorbehalt seiner Ansprüche gegen Z., mit C. dahin, daß dieser ihm den Kaufpreis mit etwa 44000 M und seine Auslagen mit etwa 5000 M, im ganzen 49000 M, erstattete und er die Klage gegen ihn zurücknahm. Den Rechtsstreit gegen Z. setzte er mit dem Antrage fort, diesen zur Zahlung von 40000 M zu verurteilen. Zur Begründung behauptete er: Durch die in der Übergabe der Frachtbriefduplikate von Z. an C. und von diesem an ihn liegende Abtretung

des Herausgabeanspruchs gegen die Eisenbahnverwaltung sei das Eigentum an der Schuhcreme gemäß § 931 BGB. zunächst auf C. und dann auf ihn übergegangen. Dieses Eigentum habe der Beklagte B. dadurch widerrechtlich verletzt, daß er die beiden Wagen eigenmächtig nach Sofia geleitet und die Ware dort anderweit verkauft habe.

Der Beklagte B. bestritt, daß der Kläger Eigentümer der Ware gewesen sei, und behauptete, daß er die Umleitung lediglich im Interesse der schnelleren Beförderung der Ware vorgenommen habe.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Der Kläger legte Berufung ein, hielt jedoch den Klagantrag nur in Höhe von 13200 M nebst Zinsen aufrecht. Das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Ermägungen, die das Kammergericht bestimmt haben, den Klagegrund der widerrechtlichen Eigentumsverletzung zu verneinen (vgl. § 823 Abs. 1 BGB.), können rechtlich nicht gebilligt werden. Es ist zwar richtig, daß das Frachtbriefduplikat nicht die gesetzliche Bedeutung eines Lagercheins, eines Ladescheins oder eines Konnossements hat (vgl. §§ 424, 450, 647 HGB.), vielmehr zunächst nur dazu dienen soll, den Empfänger gegen eigenmächtige Verfügungen des Absenders über das Frachtgut zu sichern (§ 455 Abs. 2 HGB., Art. 8 Abs. 6, 15 Abs. 2 IntFrachtÜb.). Unter Umständen kann jedoch in der Übergabe des Frachtbriefduplikats vom Verkäufer an den Käufer der Ausdruck des beiderseitigen Willens gefunden werden, daß damit der Anspruch des Verkäufers gegen die Eisenbahn auf Herausgabe des Frachtguts und das Eigentum an dem Frachtgut auf den Käufer übergehen sollen (§§ 931, 929 BGB. vgl. Ur. d. RG. vom 20. Mai 1908 I 444/07, Warneyer Ab. 1908 Nr. 584), und ein solcher Wille ist nach der neueren Verkehrsentwicklung namentlich dann für vorliegend zu erachten, wenn, wie hier, der Vertrag mit der Klausel „Netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat“ oder einer gleichbedeutenden Klausel geschlossen worden ist und demgemäß beiderseits erfüllt wird (Ur. d. RG. vom 1. Oktober 1918 III 150/18, JW. 1919 S. 182 mit Anmerkung von Geiler; vgl. auch Foerges JW. 1921 S. 329). Das Kammergericht hätte also den Willen der Vertragsschließenden (Beklagter — C., C. — Kläger), sofort mit Aushändigung der Frachtbriefduplikate und der Vollzahlung des Kaufpreises den Käufer zum Eigentümer des Frachtguts zu machen, nur dann verneinen dürfen, wenn trotz jener Klausel ein gegenteiliger Wille zutage getreten wäre. Dies ist aber nach der Begründung des angefochtenen Urteils nicht anzunehmen. Im übrigen läßt sich auf Grund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen noch nicht entscheiden, ob und wann der Kläger das Eigentum an der verkauften

Ware erlangt hat, ob es also sein Eigentum war, das seiner Behauptung nach vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden ist.